

Auszug aus dem Protokoll

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
22.09.2021	7	38	1372	07.05.04.01

Abfallreglement, Neufassung

Ausgangslage

Das Abfallreglement der Gemeinde Zollikofen mit dazugehörendem Gebührenrahmen ist seit dem 1. Januar 1991 in Kraft. Diverse Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung sind der Auslöser für eine grundlegende Überarbeitung. Das per Mitte September 2020 vom AWA (Amt für Wasser und Abfall) veröffentlichte Musterreglement und die Empfehlung sich daran zu orientieren, dienten als Grundlage für die Überarbeitung. Die neuen Muster-Erlasse wurden vereinfacht, neu strukturiert, wenn immer möglich gekürzt und an die neuen rechtlichen Vorgaben und Fachempfehlungen angepasst.

In dem Zusammenhang bot sich die Gelegenheit einzelne Bestimmungen aufgrund bisheriger Erfahrungen zu ergänzen oder anzupassen. Die wichtigsten Änderungen werden nachstehend beschrieben. Der Grossteil der Bestimmungen bleibt jedoch bestehen. Verschiebungen und Veränderungen der Artikel von den alten zu den neuen Reglementen können mit Hilfe der Referenztabelle nachvollzogen werden.

Rechtsgrundlagen

- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (BSG 822.111); Art. 32 Abs. 1 lit. e
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 55 lit. a
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 63 Abs. 2 lit. a

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Dem Leitsatz «Wir schützen Natur und Umwelt, fördern die Biodiversität und entgegen dem Klimawandel mit nachhaltigen Massnahmen» wird mit dem vorliegenden Geschäft Rechnung getragen.

Erläuterung zu den wichtigsten Änderungen

Erlassungsbau

Der bestehende dreistufige Erlassungsbau (Abfallreglement, Gebührenrahmen zum Abfallreglement und Tarifblatt Abfall) wird durch einen zweistufigen Aufbau in Form von Abfallreglement und Abfallverordnung abgelöst. Die kommunalen Abfallerlasse werden dadurch vereinfacht und harmonisiert.

Zuständigkeiten

Im neuen Abfallreglement ist gemäss Musterreglement kein Gebührenrahmen mehr vorgesehen. Die Abfallgebühren werden in der Abfallverordnung durch den Gemeinderat beschlossen. Diese Praxis-

änderung erhöht die Flexibilität des Gemeinderats bei den Gebührenanpassungen. Die bisherige Erfahrung mit den Gebührenrahmen zeigt, dass enge, wirkungsvolle Bandbreiten bei nötigen Anpassungen der Gebühren grossen Verwaltungsaufwand für die Reglementänderung (Korrektur Gebührenrahmen) verursachen, grosszügige Bandbreiten hingegen keine Wirkung erzielen.

In der neuen Abfallverordnung werden neben den Gebühren auch die Bestimmungen zur Bereitstellung der Abfälle erlassen. Die Bereitstellung wurde bisher in der Kompetenz des Grossen Gemeinderats geregelt. Mit der Neuregelung ist der Gemeinderat dafür zuständig und kann so schneller auf Veränderungen reagieren.

Art. 3 lit. b Sperrgutsammlung

Die Auflösung oder Änderung der Sperrgutabfuhr wurde im Rahmen der Reglementüberarbeitung geprüft. Wegen dem guten Abschneiden der Abfallentsorgung bei der Bevölkerungsumfrage soll dieser Service nicht abgebaut werden. Durch die Definition der zu sammelnden Abfälle (inkl. Sperrgut) im Abfallreglement, wäre die Kompetenz für eine Auflösung der Sperrgutsammlung weiterhin beim Grossen Gemeinderat. Sollte jedoch eine Gebühr für das Sperrgut erforderlich werden, kann diese in der Abfallverordnung Art. 6. (Gebührenfreie Abfuhr) durch den Gemeinderat bestimmt werden. Die Einführung einer Gebühr ist momentan nicht vorgesehen, die Sperrgutsammlung wird weiterhin über die Grundgebühr finanziert. Diese Praxis entspricht aber nicht dem Verursacherprinzip und führt bei der Finanzierung zu einer geringeren Kostendeckung durch die Verbrauchsgebühren.

Art. 4 Abs. 3 Fachstelle für Abfall

Die bisher von der Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung (TVE) wahrgenommene Funktion "Fachstelle für Abfall" wird mit dem neuen Reglement der Bauverwaltung übertragen. In der Praxis wurden diese Aufgaben (Beratungen, Abklärungen, etc.) bereits bisher durch die Bauverwaltung erbracht. Strategische oder konzeptionelle Fragen werden weiterhin in der Kommission TVE vorberaten.

Art. 7 Separatabfälle

Die Definition der Abfallfraktionen, welche separat durch die Gemeinde gesammelt werden, ist bewusst auf ein Minimum beschränkt. Die Gemeinde behält sich jedoch mit der offenen Formulierung "weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle" die Möglichkeit offen, kurzfristig auf Veränderungen im Abfallmarkt oder neue Fraktionen (z.B. Kunststoffabfälle) zu reagieren.

Art. 16 Abs. 4 Presscontainer

Um bei grossen Überbauungen den Platzbedarf für die Abfallbereitstellung so klein wie möglich gestalten zu können, lässt das neue Abfallreglement den Einsatz von Presscontainern zu. Denkbar sind auch Quartierssammelplätze mit Presscontainern. Die Presscontainer müssen bezüglich Sicherheit (Bedienung) den gültigen Vorschriften entsprechen. Presscontainer kommen nur dort zum Einsatz, wo gegenüber herkömmlichen Containern (800 l) eine wesentliche Platzeinsparung resultiert. Die Häufigkeit der Entleerungszyklen nimmt dadurch nicht ab. Deshalb muss auch während heissen Sommertagen nicht mit zusätzlichen Geruchsimmissionen gerechnet werden.



Abbildung 1: Bsp. einer Containerpresse

Art. 21 Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

Betriebe mit mehr als 250 Vollzeitstellen fallen bei der Abfallentsorgung nicht mehr unter das Abfallmonopol der Gemeinden. Diese Firmen müssen ihre Abfälle eigenständig entsorgen. Ein neuer Artikel im Abfallreglement lässt die Entsorgung von Abfällen aus Unternehmungen mit mehr als 250 Vollzeitstellen unter der Voraussetzung einer separaten Rechnungsführung zu. Mit dem Artikel wird es der Gemeinde freigestellt, ob sie Abfälle dieser Art entsorgen will, solange die entsprechende Firma keine Eigenlösung hat.

In der Praxis verfügen grössere Firmen (Coop, Migros, etc.) über solche Eigenlösungen. Bankfilialen, Coiffeursalons, Kioske und ähnliche Betriebe, welche in Summe die 250 Stellenprozente überschreiten aber in der Gemeinde Zollikofen lediglich eine kleine Anzahl Mitarbeiter beschäftigen, müssten ihre Abfälle über eine separate Abfallogistik entsorgen. In Zollikofen sind rund 30 Betriebe betroffen, sieben davon verfügen über eine Eigenlösung. Die restlichen bezahlen Grund- und Verbrauchsgebühren und werden durch die Sammellogistik der Gemeinde bedient. In den umliegenden Gemeinden wird das gleiche Vorgehen praktiziert.

Art. 25 Finanzierung (Kostendeckung)

Grundsätzlich soll die Grundgebühr die fixen, und die Verbrauchsgebühr die variablen Kosten abdecken. Eine präzise Zuordnung bestimmter Kosten zu Grundgebühr- bzw. zu den Verbrauchsgebühren sowie eine strikte Trennung zwischen fixen und variablen Entsorgungskosten sind schwierig. Gemäss Empfehlungen des AWA hat sich aus diesen Gründen eine Deckung der Gesamtkosten durch Verbrauchsgebühren von 50 % bis 70 % als praxistauglich erwiesen. In Zollikofen decken die Verbrauchsgebühren (Rechnung 2020) nur ca. 46 % des Gesamtaufwands für die Abfallentsorgung ab. Dieser Anteil ist unter anderem tief, weil für die Fraktionen Sperrgut und Grüngut keine Verbrauchsgebühren erhoben werden und weil sich die Vergütung für Altpapier stark reduziert hat.

Abfallentsorgung	Aufwand	Ertrag
Fixkosten	213'195.20	
Variable Kosten	938'660.70	
Grundgebühren		529'228.20
Verbrauchsgebühren		529'734.40
Abschluss Spezialfinanzierung Aufw andüberschuss		92'893.30
Total	1'151'855.90	1'151'855.90
Anteil Verbrauchsgebühren an Gesamtaufw and (%)		46

Finanzielle Auswirkungen

Durch die neue Bandbreite, welche den Deckungsgrad des Gesamtaufwandes durch die mengenabhängigen Gebühren (Verbrauchsgebühren) definiert, werden voraussichtlich Anpassungen beider Gebühren nötig. Dabei zeichnet sich eine leichte Verschiebung von den Grund- zu den Verbrauchsgebühren ab.

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft

Durch die neue Regelung der Kostendeckung durch die Verbrauchsgebühren wird die Abfallrechnung verursachergerechter finanziert.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Stossrichtung einer Verschiebung von den Grundgebühren zu den Verbrauchsgebühren wird grundsätzlich befürwortet. Dadurch wird dem Grundsatz der verursachergerechten Finanzierung entsprochen bzw. diese gestärkt. Die Finanzkommission unterstützt einstimmig die Neufassung des Abfallreglements.

Postulat André Tschanz

Das Postulat André Tschanz (EVP) betreffend «Kunststoff- und Tetrapack-Recycling auch in Zollikofen» wurde am 25. Mai 2016 eingereicht und am 21. September 2016 erheblich erklärt.

«Der Gemeinderat prüft Möglichkeiten, wie der Bevölkerung von Zollikofen ein Kunststoff- und/oder Tetrapack-Recycling ermöglicht werden könnte.»

Begründung:

In der Nachbargemeinde Münchenbuchsee können Kunststoffsammelsäcke und leere Tetrapackungen bei der Firma Schwendimann zwecks Recycling zurückgebracht werden. Um Ressourcen zu schonen wäre dies auch in Zollikofen wünschenswert und sinnvoll.»

Antwort

Inzwischen bietet der Entsorgungshof Hubelgut mit dem System Sammelsack.ch die Möglichkeit an, Kunststoffe dem Recycling zuzuführen. Der kostenpflichtige Sammelsack kann beim Entsorgungshof gekauft werden. Die Entsorgung der Sammelsäcke ist ebenfalls nur über den Entsorgungshof möglich. Seit dem 1. Januar 2021 lässt die Firma InnoRecycling AG, welche den Sammelsack.ch verwertet, auch Tetrapackungen zu.

Das Angebot zum Recycling von Kunststoffen und Tetrapackungen in der Gemeinde Zollikofen über den Entsorgungshof Hubelgut entspricht somit den gleichen Leistungen, wie sie die Gemeinde Münchenbuchsee mit der brings Sammelstelle anbietet. Auf beiden Entsorgungsstellen wird der Sammelsack der InnoRecycling AG eingesetzt.

Weil die gemischte Kunststoffsammlung seit langem ein umstrittenes Thema ist, prüft das Amt für Wasser und Abfall (AWA) gegenwärtig mit Gemeinden und Abfallverbänden in einem Projekt die Möglichkeiten und Grenzen eines gemeindeübergreifenden Angebots einer gemischten Kunststoffsammlung. Dabei soll auch der Detailhandel einbezogen werden. Bis im Herbst 2021 will die Projektgruppe die wichtigsten Fragen klären. Damit eine gemischte Kunststoffsammlung einen ökologischen Mehrnutzen aufweist, sind eine optimale Sammellogistik sowie eine ausreichende Sammelmenge an wertigen Kunststoffabfällen entscheidend.

Mit der bereits erwähnten, offenen Formulierung des Artikels 7 im neuen Abfallreglement sind allfällige Veränderungen bei der Separatsammlung, insbesondere bei den Kunststoffen möglich. Ein weiterer Ausbau des Angebots ist im Moment nicht vorgesehen. Sollten sich bei der Prüfung durch das AWA neue, sinnvolle Erkenntnisse ergeben ist eine Anpassung der Strategie für das Kunststoff-Recycling in Zollikofen sicher angezeigt.

Antrag Gemeinderat

1. Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
Das Abfallreglement wird genehmigt.
2. Das Postulat André Tschanz (EVP) betreffend «Kunststoff- und Tetrapack-Recycling auch in Zollikofen» wird als erledigt abgeschrieben.

Änderungsanträge Andreas Buser, glp (vorgängig eingereicht):

Anpassungen Art. 6 Abfallreglement (Mehrzwecksammelstelle), Abs. 1, 4 und 5:

¹Die Einwohnergemeinde Zollikofen überträgt das Führen und Betreiben einer Mehrzwecksammelstelle auf dem Gemeindegebiet Zollikofen oder im unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebiet an eine private Entsorgungsfirma.

⁴Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Zollikofen ist die Entsorgung von ~~Abfällen~~ Separatabfällen gemäss Art. 7 aus dem Privathaushalt grundsätzlich mit der Grundgebühr gedeckt.

⁵~~Der Gemeinderat kann das maximale Jahresgewicht für die kostenlose Entsorgung pro Privathaushalt begrenzen~~ legt die Mengengebühren für Sperrgut fest.

Anpassungen Art. 10 Abfallreglement (Aufgaben Allgemein), Abs. 5:

⁵Invasive gebietsfremde ~~Organismen~~ Pflanzen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Anpassungen Art. 6 Abfallverordnung (Gebühren):

Bei Annahme der obigen Änderungen müsste der Gemeinderat in eigener Kompetenz Art. 6 der Abfallverordnung anpassen. Namentlich wäre folgende Bestimmung zu streichen:

~~Die kostenlose Abgabe von Sperrgut ist pro Haushalt auf eine jährliche Menge von 600 Kilogramm begrenzt.~~

Der Gemeinderat wird sinngemäss überdies ersucht, folgende Bestimmung zu überdenken:

Die periodische Sperrgutabfuhr ist für Haushalte durch die Grundgebühr gedeckt.

Im Gegenzug könnte der Gemeinderat infolge der Mehreinnahmen durch die Mengengebühren die Grundgebühren senken, was für Haushalte, die wenig Abfälle erzeugen, zu einer Kostensenkung führen würde.

Begründung:

Im Bericht Ergebnisse Leitbildüberprüfung 2021

(https://www.zollikofen.ch/_docn/3155789/Dossier_Leitbildueberpruefung_inkl._Anhang.pdf, Juni 2021) steht auf Seite 6 unter Herausforderung in Bezug auf den Abfall:

«Das **Verursacherprinzip** sollte vermehrt in den Fokus gesetzt werden»

In der Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt von 2018 Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung. Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung (www.bafu.admin.ch/uv-1827-d) ist u.a. folgendes aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung festgehalten:

- Die Gebühren müssen eine Lenkungsfunktion haben und damit dazu beitragen, dass die Abfallmenge möglichst reduziert wird und die rezyklierbaren Abfälle den Separatsammlungen zugeführt werden.
- Da die mengenunabhängigen Kosten (Fixkosten) im Allgemeinen, wie das Bundesgericht regelmässig feststellt, erfahrungsgemäss etwa ein Drittel der gesamten Entsorgungskosten ausmachen, sollte entsprechend das **Verhältnis zwischen der Grundgebühr und der Mengengebühr ungefähr ein Drittel zu zwei Drittel** betragen. Von diesem Grundsatz kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

In Zollikofen decken die Verbrauchsgebühren laut GGRA nur ca. 46 % des Gesamtaufwands für die Abfallentsorgung ab. Dies wird u.a. damit begründet, dass für die Fraktionen Sperrgut und Grüngut keine Verbrauchsgebühren erhoben werden. Die folgende Argumentation im GGRA kann jedoch kaum als begründeter Ausnahmefall (siehe oben) für den zu tiefen Anteil der Mengengebühren angesehen werden:

Die Auflösung oder Änderung der Sperrgutabfuhr wurde im Rahmen der Reglementüberarbeitung geprüft. Wegen dem guten Abschneiden der Abfallentsorgung bei der Bevölkerungsumfrage soll dieser Service nicht abgebaut werden.

Dass ein Gratisservice durch die Gemeinde bei einer Mehrheit der Bevölkerung gut ankommt, vermag kaum zu überraschen. Die geforderte **Lenkungsfunktion** durch entsprechende Anreize ist bei den gebührenfreien Sperrgutsammlungen bzw. der bis zu einer jährlichen Menge von 600 kg pro Haushalt kostenlosen Abgabe von Sperrgut in der Mehrzwecksammelstelle nicht gegeben. Die gegenwärtig

gültige Gratis-Sperrgutmenge wurde laut Auskunft der Gemeindeverwaltung in diesem Jahr nur von 24 Haushalten überschritten. Alle anderen Haushalte entrichteten folglich keine Mengengebühren. Überdies ist heute die Abgabe von Sperrgut in allen bernischen Gemeinden mit mehr als 15'000 Einwohnern kostenpflichtig:

<https://www.bern.ch/themen/abfall/was-entsorge-ich-wie/sperrgut>

<https://www.biel-bienne.ch/de/wie-entsorge-ich-was.html/1706>

<https://www.thun.ch/stadtverwaltung/abteilungenaemter/tiefbauamt/technische-betriebe/abfallentsorgung/abfallbereitstellung.html>

https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/15922/200122_Merkblatt_Sperrgut.pdf

https://www.ostermundigen.ch/de/abfallwirtschaft/20_grobgut

<https://www.burgdorf.ch/de/abfallwirtschaft/>

https://www.langenthal.ch/de/umweltenergie/abfall/abfallarten/welcome.php?action=show&object_id=6240

https://www.steffisburg.ch/de/verwaltung/dokumente/dokumente/tiefbau_umwelt/Gebuehrentarif-zum-Abfallreglement.pdf

<https://www.lyss.ch/de/abfallwirtschaft/detail/detail.php?i=20>

Beratung

GGR-Präsidentin Annette Tichy-Gränicher (GFL): Wird das Eintreten bestritten? Das ist nicht der Fall. Wir machen zuerst eine allgemeine Runde und anschliessend arbeiten wir die Änderungen artikelweise durch. Nach der Beschlussfassung zum Reglement geht es noch um die Abschreibung des Postulats von André Tschanz (EVP). Zur Geschäftsberatung. Zu diesem Geschäft hat Andreas Buser (glp) vorgängig noch Änderungsanträge eingereicht. Wir werden diese bei der Reglementsbehandlung, bei den einzelnen Artikeln behandeln. Jetzt aber, wie gesagt, zuerst zu den allgemeinen Bemerkungen.

GPK-Sprecher Markus Bacher (FDP): Die GPK hat folgende Fragen und Bemerkungen:

- Es wäre begrüssenswert und hätte die Analyse vereinfacht, wenn eine Synopse vorhanden gewesen wäre.
- Die durch das neue Abfallreglement neu geregelte Kompetenzverschiebung beachtet die GPK als nicht problematisch.
- Wurde abgeklärt, ob die ganze oder teilweise Auslagerung von Aufgaben an Dritten rechtlich zulässig ist (Abfallreglement Art. 4 Abs. 4)?

Gemeinderat Edi Westphale (GFL): Der wichtigste Artikel im neuen Abfallreglement ist eigentlich Art. 15, welcher aussagt: Alle sind gehalten, Abfälle wenn möglich zu vermeiden. Trotzdem gibt es immer wieder Abfall. Die Abfallentsorgung ist jetzt in diesem neuen Reglement geregelt. Das neue Reglement ist auf einem weissen Papier entstanden. Es ist vereinfacht, neu strukturiert, gekürzt worden. Zum Beispiel haben wir im alten Reglement noch drin gehabt, dass es bei Überbauungen einen Kompostplatz geben muss. Weil aber viele Überbauungen mit dieser Regelung nichts anfangen konnten, haben wir solches gestrichen. Und weil das Reglement eben neu aufgebaut ist, gibt es auch keine Synopse, das würde keinen Sinn machen. Dafür gibt es die Referenztabelle mit dem Vergleich zu Alt und Neu. Eine Synopse hätte eher verwirrt, als geholfen. Der grosse Teil der Bestimmungen bleibt gleich, es hat ein paar Änderungen gegeben, ich sage hier nur die Wichtigsten: Der Erlassaufbau ist anstelle von dreistufig nur noch zweistufig. Also, es gibt das Reglement und es gibt die Verordnung. Die Zuständigkeit hat geändert, wir hatten früher einen Gebührenrahmen. Einen Rahmen zu treffen ist immer schwierig – ist er zu klein, muss man dauernd anpassen, ist er zu gross, hat er keine Wirkung – deshalb gibt es dafür jetzt eben neu die Verordnung. Wir haben reingenommen, dass es Presscontainer gibt, dort wo das sinnvoll ist. Lange haben wir uns über das Sperrgut auseinandergesetzt. Ja, das ist nicht verursachergerecht, jeder kann seinen «Grümpel» einfach rausstellen. Ein paar wenige profitieren, bezahlen müssen alle. Nichtsdestotrotz, und hier nehme ich vielleicht schon ein bisschen den Antrag vorneweg, wir haben vor drei Jahren das Hubelgut eingeführt und haben dort in der Kommunikation zur Bevölkerung immer wieder gesagt, Sperrgutabfuhr bleibt erhalten. Das ist auch die Meinung des Gemeinderats. Ebenso haben wir gesagt, 600 kg Freigrenze pro Haushalt und ich finde es nicht richtig, wenn wir das jetzt ändern würden. Und vor allem hat bei der Bürgerbefra-

gung dieser Punkt immer wieder einen sehr guten Wert erhalten. Das vorneweg zum Antrag von Andreas Buser, welcher heute Nachmittag sehr spät noch eingetroffen ist. Den «Vertipper» korrigieren wir, auch ohne Antrag. Das mit den invasiven Pflanzen statt Organismen ist klar, da durften wir uns belehren lassen, dass es eben Pflanzen sind und nicht Organismen, das ist gut, passen wir an. Aber die Sperrgutabfuhr möchten wir beibehalten.

Noch zur Frage der GPK: Ja, wir haben das abgeklärt, es entspricht so auch dem Musterreglement, das ist legitim.

Marco Bucheli (SVP): Ich kann mich dem Gemeinderat anschliessen, das Reglement war schon relativ alt, 30-jährig, es hätte bereits seit längerem Änderungen gegeben, aber man hat auf das Musterreglement der AWA (Amt für Wasser und Abfall) gewartet. Was wir unterstützen können, ist jetzt darin verpackt worden. Edi hat es gesagt, das Postulat können wir abschreiben, Presscontainer sind drin, die Motion des Nationalrats Fluri mit den Siedlungsabfällen ist ebenfalls enthalten. Beim Sperrgut sind wir natürlich der gleichen Meinung. Und das Ganze ist sicher auch eine Vereinfachung. Vieles konnte gestrichen werden und von einem dreistufigen auf einen zweistufigen Erlass runtergebrochen werden. Der Gemeinderat hat mehr Kompetenz in der Spezialfinanzierung. Dieses «Kässeli» muss auch bei ihm bleiben, es sollte nicht anderweitig verlagert werden. Ich kann mich auch dem Gemeinderat anschliessen, was die sehr kurzfristige Anfrage, die eingegangen ist, betrifft. Wenn es darum geht, ein Wort zu ändern, sind wir natürlich dabei, wenn das im selben Sinn ist. Aber nicht, wenn man noch rasch das Sperrgut ändern möchte. Es ist aber auch recht mühsam, sage ich mal und sehr aufwändig, wenn doch alle Fraktionen und Parteien vorgängig bereits über ein Geschäft beraten und dann kommt ein paar Stunden vor der Sitzung noch ein Antrag rein, worüber man dann nochmals befinden muss.

Andreas Buser (glp): Zuerst muss ich mich entschuldigen für die kurzfristigen Anträge. Der Wunsch, dass man solche bereits vor den jeweiligen Fraktionssitzungen schicken würde, verstehe ich, aber das könnte schwierig werden, denn auch wir haben natürlich erst an unserer Fraktionssitzung darüber behandelt. Wir versuchen, dass allfällige Änderungsanträge in Zukunft nicht mehr so knapp eintreffen. Die Kritik ist angekommen und akzeptiert.

Insgesamt kann ich den Vorrednern zustimmen. Das Reglement war relativ veraltet, es war Zeit, es anzupassen. Grundsätzlich ist es ein sehr guter Wurf, welcher ja auch auf einem Musterreglement, desjenigen der AWA, basiert. Trotzdem möchte ich noch auf die Änderungsanträge, nicht die bereits erwähnten, eingehen (Sperrgut und Gratisabfuhr). Das Umweltschutzgesetz und die Bundesverfassung legen für Siedlungsabfälle in der Gebührengestaltung verschiedene Grundsätze fest. Diese sind: nach dem Verursacherprinzip, Kostendeckungsprinzip, Äquivalenzprinzip, Gleichbehandlungsgebot, Willkürverbot, Lenkungseffekt und Transparenzprinzip.

In Zollikofen decken die verbrauchsabhängigen Mengengebühren gemäss Bericht und Antrag nur 46 % des Gesamtaufwands für die Abfallversorgung ab. Das Bundesgericht hat schon mehrfach festgestellt, dass die Fixkosten für Abfallentsorgung erfahrungsgemäss etwa ein Drittel der gesamten Entsorgungskosten ausmachen. Deshalb soll auch das Verhältnis zwischen Grundgebühren und Mengengebühren ungefähr ein Drittel zu zwei Drittel sein. In Zollikofen sind wir mit den weniger als 50 % also noch weit darunter. Das hat auch der Gemeinderat eingesehen. Im Bericht unter Ergebnisse Leitbildüberprüfung 2021 steht darum bei den Herausforderungen in Bezug auf Abfall: «Das Verursacherprinzip sollte vermehrt in den Fokus gesetzt werden».

Der Hauptgrund für den tiefen Prozentsatz ist, dass auf Sperrgut und Grüngut keine Mengengebühren erhoben werden in Zollikofen. Im Bericht und Antrag ist auch klar festgehalten, dass diese Praxis dem Verursacherprinzip widerspricht. Laut Auskunft von Samuel Scherler ist die jährliche Menge von 600 kg Sperrgut pro Haushalt, die gratis bei der Mehrzwecksammelstelle abgegeben werden kann, dieses Jahr nur gerade von 24 Haushalten überschritten worden. Mit anderen Worten: Bis auf eine sehr kleine Minderheit geben alle ihr Sperrgut gratis ab oder stellen es auf die Strasse. Für die Entsorgungskosten kommt aber die Allgemeinheit auf. Im Februar 2017 haben wir hier die Auslagerung der Mehrzwecksammelstelle beschlossen. Seitdem hätte man sich eigentlich in Ruhe überlegen können, wie man die Abfallkosten gestalten könnte, so dass es Anreiz gibt, Abfälle zu vermeiden oder Abfälle wiederzuverwerten. Das kann zum Beispiel durch reparieren von Gegenständen passieren oder durch eine Secondhand-Nutzung. Jetzt, wo man Sperrgut einfach gratis rausstellen oder bei der Mehrzweckanlage abgeben kann, ist das natürlich das Bequemste. Haushalte, die sich bemühen, weniger Abfall zu produzieren, sollen aber durch geringere Abfallgebühren belohnt werden. Für Ab-

fallgebühren, welche das Verursacherprinzip berücksichtigen und dadurch einen Lenkungseffekt haben, muss das Rad nicht neu erfunden werden.

Alle Gemeinden des Kantons Bern mit über 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern erheben Mengengebühren auf Sperrgut und haben dadurch tiefere Grundgebühren. Man darf sich davon durchaus inspirieren lassen. Uns ist bewusst, dass die Gemeinde bei einer Anpassung der Abfallgebühren einen Preisüberwacher konsultieren müsste, und das braucht eine gewisse Zeit, bis das Ganze geprüft wäre.

Soll ich jetzt zu den einzelnen Anpassungen etwas sagen oder lieber später?

GGR-Präsidentin Annette Tichy-Gränicher (GFL): Du bringst mir jetzt natürlich das ganze Konzept durcheinander. Aber, wenn du schon mal vorne stehst, denke ich, kannst du zu den einzelnen Anpassungen auch gleich Stellung nehmen.

Andreas Buser (gip): Entschuldigung. Also, zu den einzelnen Anpassungen. Im Absatz 4 sollen die Abfälle, die bei der Mehrzwecksammelstelle gratis abgegeben werden können, auf Spezialabfälle gemäss Art. 7 eingeschränkt werden. Das betrifft Altpapier, Karton, Metall, Grünabfall, Speisereste. Das soll weiterhin gratis abgegeben werden können.

Zu Absatz 5, der Grundlage, dass der Gemeinderat in seiner Kompetenz in der Verordnung Mengengebühren für Sperrgut festlegt und gleichzeitig die Grundgebühren senken kann: Wenn ihr den Änderungsanträgen zustimmt, wäre entsprechend in Art. 6 der Abfallverordnung noch die Streichung des Satzes «Die kostenlose Abgabe von Sperrgut ist pro Haushalt auf eine jährliche Menge von 600 Kilogramm begrenzt.» nötig. Ausserdem wäre eine Anpassung folgender Bestimmung zu prüfen und wünschenswert: «Die periodische Sperrgutabfuhr ist für Haushalte durch die Grundgebühr gedeckt.». Aber das ist auch wieder in der Kompetenz des Gemeinderats.

Ich bitte euch, den Änderungsanträgen zuzustimmen und so zu ermöglichen, dass die Abfallgebühren vermehrt durch diejenigen bezahlt werden, die übermässig Abfall produzieren.

Jetzt möchte ich gerne noch zu den beiden anderen Punkten etwas sagen, dazu habe ich keine Anträge. Ich begrüsse es, dass die Entsorgung der invasiven Neophyten im Art. 10 des Abfallreglements behandelt wird. Die Bestimmung, dass sie so entsorgt werden müssen, dass keine Weiterverbreitung erfolgt, ist natürlich sinnvoll. Gleichzeitig wäre es hilfreich gewesen, wenn man das im Art. 13 des Reglements bzw. auch im Art. 3 der Abfallverordnung, wo es jeweils um Grünabfälle geht, präzisiert hätte, wie – wie müssen die Neophyten entsorgt werden oder wie nicht. Nach Auskunft von Samuel Scherler soll die Bevölkerung durch bessere Kommunikation via Website, MZ und Abfallkalender auf den korrekten Umgang mit Neophyten aufmerksam gemacht werden. Ich nehme das als Versprechen entgegen.

In Art. 3 der Abfallverordnung ist neu auch ein Verbot von kompostierbaren Säcken enthalten. Für die KEWU sind die abbaubaren Kompobags mit Gitternetz kein Problem. Aber offensichtlich gibt es in Zollikofen etliche Leute, die ganz normale Säcke, also Plastiksäcke, in den Grünabfall werfen; Sei es aus Gleichgültigkeit, Bequemlichkeit oder auch Unwissenheit. Jetzt sollen einfach alle Kunststoffsäcke, also auch die abbaubaren, verboten werden. Das ist schade, auch wenn mir natürlich bewusst ist, dass Kunststoff und andere Fremdstoffe im Kompost in der ganzen Schweiz ein Problem sind.

GGR-Präsidentin Annette Tichy-Gränicher (GFL): Nachdem wir jetzt das Konzept geändert haben bitte ich darum, auch gleich zu den Anträgen Stellung zu nehmen.

Michael Fust (SP): Vielen Dank für die Unterlagen zum neuen Abfallreglement. Wir haben sie aufmerksam studiert, auch wenn das – zumindest bei mir – einiges an Konzentration erforderte, mit der Tabelle zwischen dem neuen und dem alten Reglement zu navigieren. Es stellt im Wesentlichen eine Umstellung und Überarbeitung aufgrund übergeordneten Rechts dar und basiert auf dem neuen Musterreglement des AWA. Auf einige Punkte möchte ich eingehen:

- Das Reglement bringt eine Kompetenzverschiebung zum Gemeinderat bei der Festsetzung der Gebühren und der Bereitstellung der Abfälle mit sich, wogegen wir nichts einzuwenden haben.
- Wir begrüssen es, dass die Möglichkeit gegeben ist, zu einem späteren Zeitpunkt eine Kunststoffsammlung rasch und ohne Zusatzschlaufen einzuführen. Hier sind wir gespannt auf die Erkenntnis des im Bericht und Antrag angekündigten Ergebnisses des Pilots des AWA mit Entsorgern und Gemeinden. Die müssten ja bald vorliegen.

- Eine Frage, die bei uns noch aufgetaucht ist, hat der Gemeinderat vorhin angesprochen, nämlich: aufgrund welcher Überlegungen ist die Verpflichtung bei einem Mehrparteiengebäude, auf Wunsch der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, gestrichen worden? Dies vor dem Hintergrund, dass ein Kompost eine wichtige Nahrungsquelle sein kann und auch zahlreichem Bodenlebewesen eine Heimat bietet und somit zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum beiträgt.
- Zurück zu den Gebühren. Bemerkenswert ist sicherlich, dass wir im Moment einen Aufwandüberschuss haben.
- Der Gemeinderat kündigt zwar an, dass es bei den Gebühren eine Verschiebung geben wird, so dass der Anteil der Verbrauchsgebühren grösser ausfallen wird. Wie genau diese Verschiebung aussehen wird und ob auch künftig noch mit einem Aufwandüberschuss zu rechnen ist, das lässt der Gemeinderat aber offen. Wir hätten es begrüsst, wenn der Gemeinderat bereits genauere Angaben gemacht hätte. Schliesslich beantragt er uns ja die Gebühren künftig in eigener Kompetenz festzulegen. Infos hierzu wären sozusagen eine vertrauensfördernde Massnahme gewesen. Eventuell kann uns der Gemeinderat ja hierzu noch Informationen geben?

Die SP-Fraktion wird dem neuen Reglement zustimmen. Zu den Anträgen von Andreas kann ich so schnell jetzt nichts dazu sagen.

Bruno Vanoni (GFL): Ich bin auch ein bisschen am Improvisieren wegen der Programmänderung infolge neuer Anträge. Ich finde aber, es ist das gute Recht, auch in letzter Minute noch gute Anträge einzureichen. Wir konnten sie jetzt einfach auch nicht mehr besprechen und deshalb muss ich offenlassen, wie wir zu den Anträgen abstimmen werden. Ich höre einfach noch auf die weitere Diskussion.

Abfallreglement insgesamt: Hat bei uns in der Fraktion eine gute Aufnahme gefunden. Wir finden die Vereinfachung gut und es ist auch wichtig, dass man sich an Veränderungen anpasst und an die übergeordnete Gesetzgebung. Wir sind eigentlich deshalb zum Schluss gekommen, dass wir dem Reglement so zustimmen können, wie es vorgelegt ist. Wir haben aber ein paar Punkte, auf welche wir noch hinweisen möchten:

- Ein Thema ist das Verursacherprinzip, also die Einführung einer Gebühr oder eben Abschaffung auf Sperrgut. Das wäre sicher eine Möglichkeit, den schlechten Deckungsgrad bei der Abfallrechnung zu verbessern. Grundsätzlich finden wir aber auch den vorgeschlagenen Weg des Gemeinderats gut, die angekündigten Anpassungen bei den Gebühren, eine leichte Verschiebung von den Grund- zu den Verbrauchsgebühren. Das wäre eigentlich der zu bestreitende Weg. Eine Verschiebung zu den mengenabhängigen Verbrauchsgebühren, unabhängig davon, was wir mit dem Sperrgut beschliessen.
- Ein weiteres Thema ist im Zusammenhang mit dem Postulat von André Tschanz, aber eigentlich auch im Zusammenhang mit dem Reglement, die Frage mit der separaten Plastiksammlung. Dort sind wir uns bewusst, dass das eine komplizierte Geschichte ist und dass man jetzt nicht einfach die Abgabe des Sammelsacks im Hubelgut propagieren möchte. Wir wären aber schon der Meinung, dass wenn man den bewusst und gut nutzt, der Sammelsack eine gute Sache ist. Vielleicht könnten auch Unternehmer in Zollikofen, Geschäfte, Läden, die jetzt schon den normalen Kehrichtsack verkaufen, auch den Sammelsack abgeben. Wichtig wäre, dass dieser wirklich so gebraucht wird, wie er vorgesehen ist, dass z. B. PET weiterhin separat und anderer Plastik eben gezielt in den Sammelsack gelegt wird. Den Sammelsack finden wir aus eigener Erfahrung auch gut, weil, es kommt unheimlich viel Plastik zusammen überall und das wirft man normalerweise einfach in den normalen Kehricht. Vielleicht wäre das auch ein kleines Mittel zum selber realisieren, wie man Art. 5 des Reglements selber ein bisschen nachleben könnte. Das ist ein Punkt, den wir noch angesprochen haben und auch eine Frage, die wir der Verwaltung gestellt haben. Uns ist aufgefallen – in Art. 5, Abs. 2 ist festgehalten: Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen. Zur Verminderung, das hat es schon im alten Reglement geheissen und zur Vermeidung von Abfällen, das ist jetzt neu drin. Uns hat es interessiert, wie die Gemeinde das fördern möchte, wir haben ein paar Stichworte dazu erhalten: z. B. Teilnahme am Clean-Up-Day, das finden wir eine gute Sache. Generelle Informationen zum Thema Abfall ist auch wertvoll aber, es ist glaube ich noch nicht alles, was wir tun können zur Förderung von Verminderung und Vermeidung von Abfällen.
- Was bei uns auch gut angekommen ist, dass man das geregelt hat bezüglich Neophyten, dass das jetzt im Abfallreglement steht. Was uns auch noch nicht ganz überzeugt hat ist die Frage, wie

können Leute, vielleicht auch mit grösseren Gärten oder grösseren Sammlungen von Neophyten, das wirklich richtig entsorgen. Ich erkläre ein Beispiel von anderen Gemeinden, welche einen speziellen Container bei Sammelstellen aufgestellt haben dafür, wo man die Neophyten reinwerfen kann und gezielt der Verbrennung übergibt. Das wäre vielleicht eine Anregung, dass man mit dem Hubelgut schaut, sofern es nicht schon vorhanden ist, um z. B. Neophyten-Container zu stellen.

Das sind die Punkte, die uns wichtig scheinen, dass man die generellen Regeln im Abfallreglement festhält. Dort, wo die Gemeinde etwas fördern soll und dort, wo man von den Leuten ein besseres Verhalten erwartet, dass man das auch unterstützt von der Gemeinde her mit konkreten Massnahmen.

Marcel Remund (FDP): Die FDP-Fraktion begrüsst die Neufassung des Abfallreglements. Es ist sinnvoll, nach 30 Jahren das Reglement auf Basis des vom Kanton veröffentlichten Musterreglements zu aktualisieren. Der neu zweistufige Reglements-aufbau mit Abfallreglement und Abfallverordnung bringt eine Vereinfachung. Dass Gebührenanpassungen neu vom Gemeinderat beschlossen werden können, erhöht die Flexibilität. Wir setzen darauf, dass der Gemeinderat die Gebühren mit Augenmass festsetzt, so dass die für die Spezialfinanzierungen gesetzten Ziele betreffend Reservehöhe eingehalten werden. Positiv werten wir auch die voraussichtliche Verschiebung von Grundgebühren hin zu verbrauchsabhängigen Gebühren. Dies setzt Anreize zur Abfallvermeidung. Ob da noch weitere Regelungen in Bezug auf das Sperrgut benötigt werden, sehe ich persönlich eher kritisch, wir konnten das in der Fraktion nun auch noch nicht besprechen.

Die FDP-Fraktion wird dem neuen Abfallreglement zustimmen und unterstützt die Abschreibung des Postulats.

GGR-Präsidentin Annette Tichy-Gränicher (GFL): Wir gehen die Reglementsänderungen artikel- bzw. kapitelweise durch.

Michael Fust (SP): Zu Kapitel 2: Wir sehen grundsätzlich den Punkt mit der Verursachergerechtigkeit und teilen die Einschätzung auch. Gleichzeitig, wie es Edi ausgeführt hat, wenn man der Bevölkerung vor kurzem in Aussicht gestellt hat, dass man das beibehält, dann ist es für uns auch eine Frage der politischen Glaubwürdigkeit, wenn man kurz darauf wieder alles ändert. Deshalb werden wir diesem Antrag nicht zustimmen.

Beschluss

1. Der Änderungsantrag von Andreas Buser (glp) zu Art. 6 Abs. 4 und 5 wird abgelehnt. (mehrheitlich)
2. Der Änderungsantrag von Andreas Buser (glp) zu Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 5 sind unbestritten und gelten ohne Abstimmung als angenommen.

Beschluss (Schlussabstimmung)

1. Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
Das Abfallreglement wird genehmigt. (33 Ja, 0 Nein, 3 Enthaltungen)
2. Das Postulat André Tschanz (EVP) betreffend «Kunststoff- und Tetrapack-Recycling auch in Zollikofen» wird als erledigt abgeschrieben. (mehrheitlich)